

SATZUNG

des Vereins

„Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk e.V.“

Neufassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 30. Mai 2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk e. V.“
Er ist als Bundesverband im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Bad Kissingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Das Sudetendeutsche Sozial- und Bildungswerk e.V. will
 - a) sich in der offenen und geschlossenen freien Wohlfahrtspflege, insbesondere der Jugend, der Familie, den alten Menschen, sowie der landsmannschaftlichen Gemeinschaft der Heimatvertriebenen widmen und ihre gemeinsamen Interessen in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht fördern;
 - b) seine Mitglieder und Freunde aufrufen, sich der persönlichen und sozialen Verantwortung aller für alle bewusst zu sein und aus dieser Haltung die Aufgaben des Vereins fördern;
 - c) durch geeignete Maßnahmen für seine Arbeit werben und diese weitesten Kreisen bekannt machen; dazu gehören unter anderem:
 - Beschäftigung mit den Problemen im ostmitteleuropäischen Raum,
 - Fragen der deutschen Volksgruppen und Minderheiten,
 - Künftige Entwicklung im böhmisch-mährischen Raum,
 - grenzüberschreitende Probleme,
 - europäische Regionen,
 - deutsche und tschechische Nachbarschaft,
 - Verständigung zwischen den Völkern in Europa, insbesondere Mitteleuropa.
 - d) zu diesem Zweck Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung „Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk“ mit dem Sitz in Bad Kissingen zu beschaffen und an diese weiterzuleiten.
2. Das Sudetendeutsche Sozial- und Bildungswerk e.V. gehört dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Sudetendeutsche Sozial- und Bildungswerk e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen gemäß § 10 Absatz 2 an den Anfallsberechtigten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung erwerben, die bereit ist, die Ziele des Sudetendeutschen Sozial- und Bildungswerkes e.V. zu fördern.
2. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Juristische Personen und Personenvereinigungen fügen dem Aufnahmeantrag ihre Satzung bei; dem Vorstand bleibt die Anforderung weiterer Unterlagen vorbehalten.
4. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Sie erwerben damit keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Vermögen des Verbandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand
 - a) bei grob satzungswidrigem Verhalten des Mitgliedes; er ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seine Beitragsschuld nicht getilgt hat.

- b) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluß schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich eingeholt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie ist vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig, wenn fristgemäß und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung von anderen Mitgliedern ist möglich, sie muß durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Ein Mitglied kann höchstens 3 Stimmen (die eigene und 2 weitere) wahrnehmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem seiner Stellvertreter geleitet. Unkosten für die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich nicht erstattet. Der Vorstand kann in Sonderfällen andere Regelungen festlegen.
3. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer, diese dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- d) Entscheidung über Beschwerden in Ausschlußfällen,

- e) Satzungsänderungen. Diese bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 10),
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) Genehmigung der Wirtschaftspläne,
- j) Beschluß über die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und Spenden gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Vermögensverwalter, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer; dieser gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht an. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Vermögensverwalter vertreten einzeln den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB.
Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Beauftragte bestellen. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 9 Landesgruppen und Arbeitskreise

1. Zur Erfüllung des Vereinszweckes können Landesgruppen gebildet werden, deren Tätigkeit sich auf eines oder mehrere Bundesländer erstreckt. Ihre Satzung muß der Bundessatzung entsprechen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Soweit keine Landesgruppe als juristische Person besteht, kann der Vorstand für solche Bereiche Beauftragte bestellen. Mitglieder, die außerhalb des räumlichen Bereiches einer Landesgruppe wohnen, können sich durch schriftliche Erklärung einer Landesgruppe anschließen.
2. Für besondere Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden.

3. Die Organe der Landesgruppen sind an die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes gebunden.
4. Die Landesgruppen können einen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen erhalten, über den der Vorstand entscheidet. Zuwendungen an die Landesgruppen aus öffentlichen Mitteln verwenden diese nach Maßgabe der Bewilligungsbescheide. An den Spenden und sonstigen Einnahmen (Schenkungen und Erbschaften usw.), die einer Landesgruppe zufließen, steht dem Bundesverband ein Anteil zu. Über die Aufteilung entscheidet jeweils der Vorstand gemeinsam mit den Vertretern der Landesverbände.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierzu eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vorhandenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen der Stiftung „Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk“ mit dem Sitz in Bad Kissingen zu, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

Eingetragen im Registergericht des Amtsgerichts Schweinfurt unter VR 10764